

## Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	711 / 9073367 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2024-711-9073367-0001/2
Anlagenbetreiber / Firma	Re-PET Kunststoffrecycling GmbH
Standort	Wilhelmsdorfer Str. 3, 33659 Bielefeld
Anlage	Abfallbehandlungsanlage Anlage gem. Nr. <u>8.11.2.4</u> Anhang 1 zur 4. BImSchV
Datum der Umweltinspektion	28.08.2024
Gesamtaufwand	28:30 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	11 Std. 00 Min. (einschl. An- und Abfahrt)
Beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde Untere Abfallwirtschaftsbehörde Untere Wasserbehörde Feuerwehramt

### A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung

Begehung des o.g. Anlagenstandortes mit umweltrechtlicher Prüfung der o.g. Anlage inkl. Nebeneinrichtungen, bestehend aus Lagerplätze für (nicht) gefährliche Abfälle, Halle G15 (Verfahrenslinien), Halle G19 (Ballenpresse, Sortierung), Maschinen- und Ersatzteillager, Werkstatt

Schwerpunkte der Prüfung:

- Immissionsschutzrecht, allgemein
- Abfallwirtschaftsrecht (Abfallstromkontrolle/Abfallüberwachung)
- Betriebsorganisation und Umweltmanagement
- Wassergefährdende Stoffe
- Vorbeugender Brandschutz

### B) Grundlage der Überwachung

Maßgebliche umwelttechnische sowie brandschutztechnische Vorschriften einschließlich Stand der Technik sowie Genehmigungen gem. BImSchG, insbesondere:

- BImSch-Genehmigung vom 11.10.2023, AZ. 711.0002/21/8.11.2.4
- Änderungsgenehmigungsantrag gem. §16 BImSchG vom Juni 2021

### C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
Mängel (Mängelschwere)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hallen G15 &amp; G19 auf dem Anlagengelände ohne Tore (erheblicher Mangel)</li> <li>- Fehlen einer Foto-Dokumentation der Hallen G15 und G19 (geringfügiger Mangel)</li> <li>- restentleerte Mineralölfässer mit gefährlichen Anhaftungen in einem Abrollcontainer für Metalle zur Verwertung (geringfügiger Mangel)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auffangwannen im Chemikalienlager sind beaufschlagt. (erheblicher Mangel)</li> <li>- Die Heizöllagerung ist gem. § 46 i.V.m. Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme prüfpflichtig. Für die Heizöllagerung liegt keine Sachverständigenprüfung vor. (erheblicher Mangel)</li> <li>- Unsachgemäße Altöllagerung in der Werkstatt (erheblicher Mangel)</li> <li>- Auffangwannen in der Betriebstankstelle sind beaufschlagt. Es liegt keine Sachverständigenprüfung für die Betriebstankstelle vor. (erheblicher Mangel)</li> <li>- In der Halle G18 abgestellte defekte Gabelstapler verlieren Betriebsstoffe. (erheblicher Mangel)</li> <li>- Brandschutztechnische Mängel</li> </ul>
--	---

## D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben mit Art / Umfang der Frist für Mängelbeseitigung an Betreiber
-----------------------	--

\* Mängeldefinitionen - siehe Anlage

## Anlage

### Mängeldefinitionen

#### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.